

SATZUNG

DER SPORTVEREIN OFFENHEIM 1962 E. V. (SV Offenheim)

§ 1

Name, Sitz, Entstehung des Vereins:

Der am 30. Mai 1962 von 14 Personen in der Gemeindehalle Offenheim gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Offenheim 1962 e. V.". Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Der Verein SV Offenheim hat seinen Sitz in Offenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen.

§ 2

Verbandszugehörigkeit:

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz. Er soll all den Fachverbänden als Mitglied angehören, die für die von ihm betriebenen Sportarten zuständig sind. Mit der Mitgliedschaft des Vereins zu diesen Verbänden sind die Vereinsmitglieder auch deren Satzungen unterworfen. Der Vorstand beschließt über den Eintritt und Austritt aus den Fachverbänden.

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4

Zweck und Ziele des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Förderung und Pflege aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zurzeit bestehen Abteilungen für Tischtennis, Schwerathletik, Wandern, Badminton und Gymnastik. Die Ausdehnung des Sportbetriebs auf andere Sportarten wird, sofern Interesse hierfür vorhanden ist, unterstützt und gefördert. Die Gründung entsprechender Abteilungen

bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes. Der Verein stellt seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere Sportgeräte, im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung. Es werden beaufsichtigte Trainingszeiten festgesetzt. Die Bestellung von Übungsleitern bleibt dem Vorstand vorgehalten. Der Verein beteiligt sich an Verbandswettkämpfen und Verbandsspielen und richtet sein besonderes Augenmerk auf die Pflege des Jugendsports. Die Errichtung und Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen gehört ebenso sehr zu den Aufgaben des Vereins wie die Pflege der Kameradschaft und des geselligen Lebens. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass andersartige Bestrebungen im Verein nicht aufkommen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft:

Um die Mitgliedschaft zum Verein kann sich jede männliche und weibliche Person bewerben, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs, des Geburtstages, des Wohnorts und der genauen Anschrift zu beantragen. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters tragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Es ist nicht verpflichtet, die Gründe für eine Ablehnung des Gesuches dem Bewerber mitzuteilen. Wird dem Gesuch entsprochen, so stellt der Kassierer die Mitgliedskarte aus. Die Mitgliedskarte darf nur gegen Zahlung des ersten Monatsbeitrages ausgehändigt werden. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die bestehende Satzung an.

§ 6

Mitgliedsbeiträge:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr kann vom Vorstand beschlossen werden. Als Jugendmitglied im Sinne dieser Satzung gelten alle Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, solange sie nicht noch Schüler sind. In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied von der Beitragszahlung auf Zeit entweder ganz oder teilweise befreien.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliedliste. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen in jedem Falle alle Rechte, insbesondere auch das zur Ausübung eines Amtes.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die schriftliche Erklärung dem Vorstand zugeht. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wegen groben Verstoßes gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder die Vereinsdisziplin;
- b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens der Vereins;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- d) wegen wiederholtem unsportlichem Verhaltens;
- e) wegen vorsätzlicher oder grober fahrlässiger Beschädigung des Vereinseigentums;
- f) wegen Nichtbegleichung von Beitragsrückständen in Höhe von mindestens drei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung des Kassierers;

Die Einleitung des Ausschlussverfahrens obliegt dem Vorstand. Statt das Ausschlussverfahren einzuleiten kann der Vorstand auf Antrag des Kassierers in Fällen des Beitragsrückstandes (Buchstabe f) das pflichtwidrig handelnde Mitglied auch von der Mitgliedsliste streichen. Alle Beschlüsse bezüglich dieses Paragraphen sind dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen. Zur Entscheidung im Ausschlussverfahren ist der Vorstand in erster Instanz berufen. Sobald ein Ausschlussantrag eingeht, hat der Vorstand unverzüglich den Termin zur Verhandlung zu bestimmen. Das betroffene Mitglied kann schriftlich zu dieser Verhandlung geladen werden. Dabei sind ihm die Gründe für die Einleitung des Verfahrens kurz bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied ist zu den erhobenen Anschuldigungen zu hören; es ist ihm Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Erscheint der Betroffene trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so wird ohne ihn verhandelt und entschieden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zustellung zu Händen des Vereinsvorsitzenden schriftlich eingelegt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird von Fall zu Fall vom Vorstand des Vereins einberufen. Ihr dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören, die im Laufe des Verfahrens, sei es bei der Einleitung oder späterhin, mitgewirkt haben. Die Entscheidung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 8

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Die Erörterung in den Organen und die gefassten Beschlüsse sind vertraulich.

Auskünfte an Nichtmitglieder dürfen nur im Rahmen der Satzung erteilt werden.

§ 9

Gliederung des Vorstandes:

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer (gleichzeitig Protokollführer), den beiden Kassierern, den beiden Beisitzern, den Abteilungsleitern und dem Jugendleiter. Weitere Vereinsmitglieder können vom Vorstand zu seinen jeweiligen Sitzungen zugezogen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Folgende Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit läuft nicht vor der erfolgten Neuwahl ab. Nach folgendem Turnus scheiden jedes Jahr zwei bzw. drei Mitglieder aus:

1. Jahr: 1. Vorsitzender und 1. Beisitzer 2. Jahr: 2. Vorsitzender und 2. Beisitzer 3. Jahr : Schriftführer, 1. und 2. Kassierer

Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Bei der Wahl haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Abteilungsleiter wird von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es vorübergehend an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so ist vom Vorstand ein Stellvertreter zu berufen. Die beiden Vorsitzenden vertreten sich untereinander.

§ 10

Geschäftsführung:

a) Zeichnungsberechtigt sind der erste und zweite Vorsitzende des Vereins.

b) Der Vorstand tagt so oft es die von ihm erledigenden Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Monat. Zu den Sitzungen sind alle Vorstandsmitglieder schriftlich einzuladen. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Den Sitzungen steht der erste oder zweite Vorsitzende vor. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzungen den Ausschlag.

c) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem sich die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse sowie das Datum der Tagung ergeben müssen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen und von dem ersten bzw. zweiten Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

d) Unter der Leitung des ersten Vorsitzenden führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie vom ersten Beisitzer vertreten. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit aller Funktionäre und Abteilungen. Er kann von diesen jederzeit Rechenschaft oder Aufklärung und Einblick in die von ihm gewünschten Unterlagen verlangen. Dieses Überwachungs- und Kontrollrecht kann auch durch ein oder mehrere vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglieder ausgeübt werden. Weiterhin kann der Vorstand jederzeit die beiden Kassenprüfer mit der Kontrolle des Kassierers beauftragen.

§ 11

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand. Die Mitglieder können Anfragen an den Vorstand richten, die beantwortet werden müssen, sofern der Vorstand rechtzeitig vor der Versammlung schriftlich vom Inhalt der Anfrage unterrichtet wurde. Eignet sich eine Anfrage zur Beantwortung im größeren Kreise, also auch vor der Mitgliederversammlung, nicht, so ist diese berechtigt, eine dreiköpfige Kommission aus ihren Reihen zu wählen. Dieser Kommission erteilt der Vorstand dann die gewünschten Auskünfte. Die Kommissionsmitglieder haben absolute Vertraulichkeit zu wahren. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind nach Maßgabe dieser Satzung der Erörterung und Beschlussfassung einer Generalversammlung vorbehalten. Die Generalversammlung kann eine ordentliche oder außerordentliche sein.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung:

a) Einfache Mitgliederversammlungen ruft der Vorstand nach Bedarf ein. Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen. Die Einladung erfolgt durch Anzeige in der Tageszeitung oder durch Hinweis in den Vereinsmitteilungen. Die einfachen Mitgliederversammlungen sind in jedem Falle beschlussfähig. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Vorsitz führt einer der Vorsitzenden des Vereins.

b) Die ordentliche Generalversammlung findet zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt.

c) Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst, oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Vereins einen schriftlichen Antrag stellen unter Angabe der Tagesordnung. Dieselbe muss jedoch von der Generalversammlung genehmigt werden.

d) Eine Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand.

Bei Generalversammlungen müssen einzelne Punkte der Tagesordnung in der Einladung deutlich bezeichnet sein. Auf eine etwaige Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung der

Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Einladungsfrist bei Generalversammlungen beträgt zwei Wochen. Die Einladungen zu Generalversammlungen müssen einzeln und schriftlich erfolgen. Ein Hinweis in der Tagespresse und in den Vereinsmitteilungen soll zusätzlich vorgenommen werden. Es genügt, dass der in der nicht zu Ende geführten Generalversammlung genannte Termin und Ort eingehalten wird.

§ 13

Aufgaben der Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihrer ausschließlichen Zuständigkeit unterliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Satzungsänderungen
6. Feststellung der Mitgliedsbeiträge
7. Auflösung des Vereins
8. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung, sofern die Anträge mindestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt worden sind und satzungsgemäß ohne weiteres behandelt werden können.

Beschränkungen oder Erweiterungen der Tagesordnung können jeweils vom Vorstand vorgenommen werden. Die außerordentliche Generalversammlung kann über die gleichen Punkte beschließen, sofern sie auf der Tagesordnung stehen und in der Einladung ordnungsgemäß bekannt gegeben worden sind.

§ 14

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung:

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. In den Vorstand wählbar sind nur solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist erforderlich:

- a. Bei Satzungsänderungen. Hier ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- b. bei Auflösung des Vereins. Hier ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Generalversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, in seiner Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet. Sind alle Vereinsvorsitzenden verhindert, so wählt die Versammlung ihren Sitzungsleiter selbst. Während der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und während der Neuwahl des ersten Vorsitzenden hat der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Versammlung zu leiten. Der Wahlvorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen und wird aus der Versammlung heraus gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahl kann auf Antrag einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über den Ablauf aller Versammlungen ist ein Protokoll zu führen; die Vorschriften über Inhalt und Form des Vorstandsprotokolls gelten entsprechend. Ist es aus zeitlichen Gründen nicht möglich, alle Punkte der Tagesordnung einer Generalversammlung zu erledigen, so kann die Tagesordnung an einem anderen Tag zu Ende geführt (vertagt) werden. Die Fortsetzung muss innerhalb von zehn Tagen erfolgen. Termin und Ort der Fortsetzung ist sofort zu bestimmen und die Generalversammlung zu vertagen. Neue Tagesordnungspunkte können in der vertagten Versammlung nicht verhandelt werden.

§ 15

Kassenprüfung:

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der beiden Kassierer. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf zwei Jahre.

§ 16

Die Sportabteilungen:

Für jede im Verein betriebene Sportart ist nach Genehmigung durch den Vorstand eine Abteilung aus den Reihen der interessierten Mitglieder zu gründen. Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder dem Stellvertreter geleitet. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören. Die Abteilungen haben kein Ausschlussrecht hinsichtlich ihrer Abteilungsmitgliedern. Dieses Recht steht ausschließlich dem Gesamtvorstand zu. Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht, sich über Anordnungen des Abteilungsleiters beim Vorstand zu beschweren. Dieser prüft dann, ob und inwieweit die Beschwerde begründet ist und sorgt ggf. für die Abhilfe. Der Vorstand oder von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Abteilungen einschließlich aller Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen und Einblick in alle Unterlagen zu verlangen.

§ 17

Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen der Gemeinde Offenheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Generalversammlung vom 27. Januar 1972, 13. Februar 1989 und 3. März 2016 genehmigt beziehungsweise ergänzt. Auf Beschluss der Generalversammlung vom 27. Januar 1972 wurde die erste Satzung des SV Offenheim vom 10. Mai 1962 außer Kraft gesetzt.